



Referat für Gesundheit und Umwelt

Umweltschutz

Abfallrecht

RGU-US 12

Telefon 089 233-47693, -94, -96, -98

Telefax 089 233-47690

e-Mail: abfallrecht.rgu@muenchen.de

Informationen zur Abfallerzeugernummer

Allgemein gilt bei der Vergabe von Abfallerzeugernummern folgendes:

- Das Referat für Gesundheit und Umwelt ist nur für Anfallstellen (*zum Beispiel Baustelle, Betriebsstätte*) im **Stadtgebiet München** zuständig.
- Eine Abfallerzeugernummer wird benötigt, sofern der Abfallerzeuger/die Abfallerzeugerin **nachweispflichtig** im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Nachweisverordnung (NachwV) ist.
Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn pro Anfallstelle insgesamt mehr als **zwei Tonnen gefährlicher Abfälle jährlich anfallen**.
- Eine eigene Abfallerzeugernummer wird auch benötigt für die Eintragung in den sogenannten Übernahmeschein, wenn die betreffenden Abfälle durch einen Einsammler mittels **Sammelentsorgungsnachweis** abgeholt und entsorgt werden.
Bei der Zulässigkeit der Entsorgung durch Sammelentsorgungsnachweise ist jedoch unbedingt die Mengenbegrenzung (20 t pro Kalenderjahr, Anfallstelle und Abfallschlüssel) zu beachten.
- Für **Handwerksbetriebe**, zum Beispiel Dachdecker-, Fensterbau-, Schreinerei- und Zimmererbetriebe, sonstige bauausführende Firmen und Dienstleister/-innen gelten im Rahmen der sogenannten **Handwerkerregel** besondere Vorschriften, die unter Umständen zu Vereinfachungen bei der abfallrechtlichen Nachweispflicht führen können.
Nähere Informationen dazu erhalten Sie beim Bayer. Landesamt für Umwelt, Zentrale Stelle Abfallüberwachung (ZSA):
https://www.lfu.bayern.de/abfall/zentrale_stelle_abfallueberwachung/abfallnachweisverfahren_eanv/index.htm
- Die Abfallerzeugernummer ist rechtzeitig **vor** Beginn der Entsorgung **schriftlich** zu beantragen; verwenden Sie dazu bitte unser Antragsformular.
Um Verzögerungen bei der Bearbeitung zu vermeiden, bitten wir um vollständige Ausfüllung.
- **Eventuelle Fragen** zur Erteilung beantworten die zuständigen Dienstkräfte, die Sie unter den oben genannten Telefonnummern erreichen.
- Die Erzeugernummer ist in die **abfallrechtlichen Nachweise** einzutragen.
Fehlende, unvollständige, nicht rechtzeitige und nicht korrekte Eintragungen in abfallrechtliche Nachweise können mit Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden (§ 69 Abs. 2 Nr. 12 i.V.m. Abs. 3 KrWG).